

DFB 2020

Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien
für die Bundeswasserbauverwaltung

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT),
Abteilung I/6 - Hochwasserrisikomanagement, Stubenring 1, 1010 Wien
Wien, 2020.

Gesamtumsetzung: Dr. Heinz Stiefelmeyer

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMLRT und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an:

hochwasserrisikomanagement@bmlrt.gv.at

Inhalt

1 Allgemeines	5
1.1 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich.....	5
1.2 Aufgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	5
1.3 Aufgaben der Abwicklungsstelle des Bundes.....	6
1.4 Aufgaben der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns	8
2 Gebarungsvollzug.....	9
2.1 Vorhabensdatenbank des Bundes	9
2.2 Vorschau.....	9
2.3 Jahresarbeitsprogramm	9
2.4 Verpflichtungen und Vorbelastungen	10
2.5 Inanspruchnahme von Bundesmitteln - Monatsbedarf	10
2.6 Finanzmeldungen.....	10
2.7 Jahresabschluss	11
2.8 Baukontrollen und Gebarungssicherheit.....	11
2.9 Meldung von Projektänderungen	11
2.10 Meldung der Funktionsfähigkeit.....	12
2.11 Abrechnungen und Kollaudierungen	12
3 Mitwirkung des BMLRT	14
3.1 Mitwirkung bei Planungen	14
3.2 Vereinbarungen und Vergleiche, Behördliche Vorschriften.....	15
3.3 Lenkungsgremien, Beiräte oder Jurien	15
3.4 Mitwirkung bei EU-kofinanzierten Maßnahmen.....	16
3.5 Mitwirkung bei Maßnahmen im Rahmen der Grenzgewässerkommissionen	16
4 Beantragung und Genehmigung von Bundesmitteln	17
4.1 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen	18
4.2 Antragsunterlagen für Maßnahmen unter 110.000 Euro	19

4.3 Einzelanträge.....	20
4.4 Erfordernisüberschreitungen	21
4.5 Genehmigung von Bundesmitteln	22
5 Festlegung der Finanzierungsanteile des Bundes	24
5.1 Basis-Finanzierungsanteile	24
5.2 Abschläge für Verluste bzw. Zuschläge für Vergrößerung von Überflutungsflächen .	27
5.3 Geschiebebedingte Mehrkosten.....	29
5.4 Obergrenzen für die Finanzierung der Grundbeschaffung	30
5.5 Verrohrungen / Eindeckungen	30
5.6 Sonstige Förderungen	31
5.7 Sonderbeiträge.....	31
5.8 Einnahmen bei Vorhaben der BWV	31
5.9 Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss	32
5.10 Sonderbestimmungen bei Absiedlungen.....	32
6 Öffentlichkeitsarbeit und Information	34
6.1 Öffentlichkeitsarbeit.....	34
6.2 Flussraumbetreuung.....	36
6.3 Informationen über Hochwasserereignisse.....	36
7 Anhang: Formblätter und sonstige Unterlagen	37
Tabellen	38
Abkürzungen	39

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Die Durchführungsbestimmungen sind in Verbindung mit den Technischen Richtlinien (RIWA-T Fassung 2016) gemäß § 3 Abs. 2 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 487/1985 in der geltenden Fassung, die mit Erlass GZ. BMLFUW-UW.3.3.3/0028-IV/6-2014 in Geltung gesetzt wurden, für den Aufgabenbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) anzuwenden.

Sie regeln das Zusammenwirken des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), der Abwicklungsstelle des Bundes gemäß § 3a WBFG (Abwicklungsstelle) sowie des Landeshauptmannes/ der Landeshauptfrau, dem / der durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. 7. 1969, BGBl. Nr. 280/1969 (Flussbau-Übertragungsverordnung) die Besorgung gewisser Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung übertragen wurde.

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idF BGBl. II Nr. 190/2018) gelten subsidiär.

1.2 Aufgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Dem BMLRT obliegen, nach Maßgabe der geltenden Geschäftseinteilung, insbesondere die nachfolgend angeführten Aufgaben:

- Strategische Vorgaben: Erstellung von Richtlinien, Leitfäden und Arbeitsbehelfen; Letztentscheidung in Fragen des Vollzuges der RIWA-T und der sonstigen Richtlinien; Entwicklung von Controlling- und Kontrollinstrumenten (Benchmarking, Checklisten, Sanktionsmechanismen); Erstellung und Koordination von übergeordneten Studien, Grundsatzplanungen und wasserwirtschaftlichen Unterlagen; Koordination mit anderen Bundesdienststellen (WLV, BMK etc.);
- Budgetäre Grundsatzangelegenheiten: im Rahmen der festgelegten haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes insbesondere die Finanzierungsplanung; Koordination der Jahresarbeitsprogramme (JAP) und Festlegung des Liquiditätsbedarfes; Abstimmung Glo-

balbudget im BMLRT; Abstimmung und Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF gemäß Vorhabensverordnung BGBl. II Nr. 22/2013 in der geltenden Fassung; Festlegung der Monatsvoranschlagsbeträge; Bereitstellung der Budgetmittel an die Abwicklungsstelle; Erstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA); Überwachung des Gebahrungsvollzuges;

- Überwachung des Vollzuges der RIWA-T und der sonstigen Richtlinien, Letztentscheidung in finanziellen und fachlichen Fragen;
- Berichtslegung über Erfolg und Effizienz der abgewickelten Vorhaben (Evaluierungsbericht gemäß § 3c WBFVG);
- Öffentlichkeitsarbeit: Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (Internet, Druckwerke); interne Informationen (für den/die Bundesminister/in, das Ministerbüro, etc.), Vorgaben für Öffentlichkeitsarbeit der BWV-L;
- Fachliche Umsetzung der Hochwasserrichtlinie: Abstimmung der Schwerpunkte der Finanzierung (JAP / Vorschau) mit den Vorgaben des Hochwasserrisikomanagementplanes (HW-RMP); Mitwirkung bei Planungsvorhaben; Evaluierung der Erreichung der Ziele des HW-RMP; strategische Steuerung und fachliche Koordinierung;
- Dokumentation von HW-Ereignissen: Führung der Ereignis-Datenbank in der HW-Fachdatenbank (Umweltbundesamt); Dokumentation überregionaler HW-Ereignisse;
- Gefahrenzonenplanungen: Festlegung der Gebiete im HW-RMP; Überprüfung und Genehmigung der Gefahrenzonenplanungen gemäß § 42a WRG 1959;
- Übergeordnete Planungen (Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte, Generelle Projekte, Vorstudien sowie sonstige wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen): Mitwirkung an der Festlegung der Planungsgrundsätze und bei der Variantenentscheidung (siehe Kap. 3 DFB 2020), Zustimmung zum Beginn der weiteren Planungsschritte bzw. zur Ausführungsvariante;
- EU-Programme: Mitwirkung an den zur Finanzierung eingereichten Vorhaben in der Einreichphase; Gesamtkoordination und Steuerung.

1.3 Aufgaben der Abwicklungsstelle des Bundes

Als Abwicklungsstelle des Bundes gemäß § 3a WBFVG wurde mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl. II Nr. 303/2013 (WBFVG-Betrauungs-VO) die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) bestimmt. Die KPC übernimmt die Abwicklung der Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM-Maßnahmen) gemäß § 3a WBFVG, die in der „Vertragsergänzung zum Abwicklungsvertrag Zl. 23 705/20-II/3/2003 betreffend die Abwicklung von Maßnah-

men der Schutzwasserwirtschaft gemäß Wasserbautenförderungsgesetz und anderen Förderungsprogrammen“ (Zl. BMLFUW-IL.99.1.1/0090-VII/2013-II/3/2003) festgelegt sind. Die Aufgaben der Abwicklungsstelle des Bundes umfassen insbesondere:

- Entgegennahme der Finanzierungsansuchen von den Bundeswasserbauverwaltungen der Länder (BWV-L);
- Prüfung der Finanzierungsansuchen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien und allfällige Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen;
- Kontrolle der vorgelegten „Prüfliste Projektgenehmigung“ der BWV-L gemäß Anhang (Kap. 7);
- Erstellung einer Entscheidungsempfehlung als Grundlage für die Beschlussfassung durch die gemäß WBFG und UFG zuständige Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft (Kommission Wasserwirtschaft);
- Vorbereitung und Betreuung der Beratung und Beschlussfassung der Kommission Wasserwirtschaft über die Entscheidungsempfehlung an den/die zuständige/n Bundesminister/in;
- Erstellung des Protokolls der Kommissionssitzung sowie dessen Übermittlung einschließlich der notwendigen Unterlagen an den/die zuständige/n Bundesminister/in zur Entscheidung:
 - Bei Ablehnung durch den/die Bundesminister/in: Unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftliche Verständigung der BWV-L;
 - Bei Genehmigung durch den/die Bundesminister/in: Erstellung und Versendung der schriftlichen Finanzierungszusagen an die BWV-L sowie der Informationsschreiben an die Interessenten;
- Prüfung der von der BWV-L vorgelegten Endabrechnungsunterlagen;
- Auszahlung an die BWV-L nach den Bestimmungen der Finanzierungszusagen bzw. nach Geldmittelanforderungen der BWV-L;
- Bereitstellung von Unterlagen für stichprobenartige Kontrollen durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus oder durch von ihm beauftragte Organe, durch den Rechnungshof oder durch Organe der Europäischen Union, für den Evaluierungsbericht gemäß § 3c WBFG sowie für die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Erfordernisse des BMLRT;
- Regelmäßige Kontrolle der Verwendung der abgerechneten Mittel (auch im Zuge von Vor-Ort Kontrollen);
- Nach Abschluss der realisierten Maßnahme: stichprobenweise Prüfung der Endabrechnung sowie der von den Ländern erstellten Kollaudierungsunterlagen der betreffenden Maßnahme und allfällige Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen;
- Einrichten und Führen einer Vorhabensdatenbank des Bundes für das Hochwasserrisiko-management einschließlich der Aufgaben gemäß den aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

1.4 Aufgaben der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns

Alle Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung, die nicht in 1.2 bzw. 1.3 DFB 2020 angeführt sind, sind vom Landeshauptmann / von der Landeshauptfrau und von den diesem/r unterstellten Dienststellen im Land - in der Folge BWV-Landesdienststellen (BWV-L) genannt - wahrzunehmen. Dies sind insbesondere:

- Erstellung von Planungen (Gefahrenzonenplanungen, GE-RM, Generelle Projekte, Vorstudien);
- Abstimmung der Planungen mit dem BMLRT;
- Erstellung / Aktualisierung der Vorschau inklusive zeitlicher Prioritätenreihung;
- Erstellung des Jahresarbeitsprogrammes (JAP);
- Entgegennahme und Prüfung der Finanzierungsanträge und Projekte;
- Vorschlag zur Festlegung der Finanzierungsanteile und allfälliger Sonderbeiträge;
- Übermittlung der Finanzierungsanträge an die Abwicklungsstelle zur Vorlage an die Kommission Wasserwirtschaft und Genehmigung durch den/die Bundesminister/in;
- Bereitstellung von relevanten Daten für die Erfassung in der Vorhabensdatenbank des Bundes einschließlich der Aufgaben gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen;
- Erstellung und Versendung der Finanzierungsverträge (Muster siehe Anhang) an die Interessenten sowie Übermittlung der von den Interessenten unterfertigten Finanzierungsverträge an die Abwicklungsstelle bzw. Übermittlung der angenommenen Finanzierungsverträge bei Maßnahmen im Sammelverzeichnis an die Abwicklungsstelle;
- Übermittlung des Nachweises über die Finanzierungszusage für die Landesmittel an die Abwicklungsstelle einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen und Vorbelastungen;
- Umsetzung von Maßnahmen;
- Örtliche Bauaufsicht und/oder amtliche Bauaufsicht;
- Projektleitung;
- Meldung der Funktionsfähigkeit;
- Abrechnung und Kollaudierung von Maßnahmen;
- Anforderung der Bundesmittel bei der Abwicklungsstelle;
- Erstellung der Finanzmeldungen und Quartalsmeldungen;
- Bereitstellung von Unterlagen für Kontrollen;
- Meldungen über Projektänderungen und Erfordernisunterschreitungen;
- Abstimmung über EU-kofinanzierte Maßnahmen mit dem BMLRT;
- Meldungen über Hochwasserereignisse in die HW-FDB;
- Evaluierung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach HW-Ereignissen inklusive Ereignisdokumentation;
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit nach den Vorgaben des BMLRT;

2 Gebarungsvollzug

2.1 Vorhabensdatenbank des Bundes

Die Vorhabensdatenbank des Bundes für das Hochwasserrisikomanagement dient der Erfassung aller Vorhaben im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements, die im Tätigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus Bundesmitteln finanziert werden.

Die Führung der Vorhabensdatenbank erfolgt durch die Abwicklungsstelle des Bundes.

2.2 Vorschau

Die Vorschau dient zur mittelfristigen Prognose des Finanzbedarfes der Bundeswasserbauverwaltung und beinhaltet diejenigen noch nicht genehmigten Schutzmaßnahmen, Planungen und Projektierungen, deren Baubeginn in den nächsten fünf Folgejahren vorgesehen ist. Maßnahmen, die in Sammelverzeichnissen gemäß 4.2 DFB 2020 genehmigt werden, können zusammengefasst jeweils in einer Zeile angeführt werden.

Die Erfassung erfolgt nach Bundesgewässern (Bundesflüsse und Grenzgewässer) sowie Interessentengewässern getrennt und hat die EDV-Kennzahl, die Bezeichnung des Vorhabens, das Gesamterfordernis und die erforderlichen Bundesmittel sowie eine Verortung (entsprechend dem auszufüllenden Formblatt) zu umfassen. Die erforderlichen Bundesmittel sind entsprechend dem voraussichtlichen Jahreskostenerfordernis auf die Folgejahre aufzuteilen.

Die Vorschau ist jährlich zu aktualisieren und mittels Formblatt „Jahresarbeitsprogramm / Vorschau“ (siehe Anhang) bis 25. Jänner des laufenden Jahres der Abwicklungsstelle vorzulegen.

2.3 Jahresarbeitsprogramm

Das Jahresarbeitsprogramm (JAP) hat alle Vorhaben zu enthalten, die im laufenden Jahr einen Mittelbedarf aufweisen und bereits genehmigt wurden oder im laufenden Jahr zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das JAP hat die EDV-Kennzahl, die Bezeichnung des Vorhabens, das Gesamterfordernis und die erforderlichen Bundesmittel sowie eine Verortung zu umfassen. Für alle Vorhaben sind die Verpflichtungen für das laufende Jahr sowie die Vorbelastungen für die folgenden Jahre bis zur vorgesehenen Fertigstellung der Maßnahme zu erfassen und zu aktualisieren (Jahreskostenerfordernis). Die Vorgaben des BMLRT zur Erstellung des JAP sind einzuhalten.

Das Jahresarbeitsprogramm ist mittels Formblatt „Jahresarbeitsprogramm / Vorschau“ (siehe Anhang) bis 25. Jänner des laufenden Jahres der Abwicklungsstelle vorzulegen. Die Genehmigung des JAP erfolgt durch das BMLRT unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Bundesmittel.

2.4 Verpflichtungen und Vorbelastungen

Die aktuellen Verpflichtungen und Vorbelastungen (§§ 59 und 60 BHG 2013), die sich aus den genehmigten Vorhaben ergeben, werden von der Abwicklungsstelle des Bundes ermittelt.

Vom BMLRT werden die haushaltrechtlich erforderlichen Unterlagen (z.B. WFA) jährlich an das BMF zur Genehmigung übermittelt.

2.5 Inanspruchnahme von Bundesmitteln - Monatsbedarf

Die monatliche Geldmittelanforderung (Monatsbedarf) ist unter Anwendung eines möglichst restriktiven Maßstabs nach Maßgabe der vorliegenden Verpflichtungen für den jeweiligen Folgemonat mittels E-Mail bis zum 4. des laufenden Monats bei der Abwicklungsstelle zu beantragen.

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt im Wege der Abwicklungsstelle des Bundes (vorbehaltlich der Zuweisung durch das BMF) auf das jeweils bekanntgegebene Landeskonto.

2.6 Finanzmeldungen

Die Finanzmeldungen dienen der Dokumentation der monatlichen finanziellen Bewegung einer Maßnahme.

Die monatlich überwiesenen Bundesmittel sind bis Monatsende auf die einzelnen Vorhaben zu buchen. Die Finanzmeldungen der BWV-Landesdienststellen sind monatlich bis zum 10. des Folgemonats in digitaler Form als csv-Datei an die Abwicklungsstelle des Bundes zu übermitteln und werden automatisch in der Vorhabensdatenbank des Bundes gespeichert.

2.7 Jahresabschluss

Der Nachweis über die in einem Finanzjahr tatsächlich verausgabten Bundesmittel (vollzogenes Jahresarbeitsprogramm) ist von den BWV-Landesdienststellen der Abwicklungsstelle des Bundes als Finanzmeldung zum Stichtag 31. Dezember bis zum 10. Jänner des Folgejahres vorzulegen. Die widmungsgemäße Verwendung sowie die ziffernmäßige Richtigkeit sind zu bestätigen.

2.8 Baukontrollen und Gebarungssicherheit

Den Organen des BMLRT, der Abwicklungsstelle des Bundes, des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU bleibt es vorbehalten, jederzeit an Ort und Stelle die Bauabwicklung, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarungsführung zu überprüfen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind im Bedarfsfall von den BWV-Landesdienststellen zugänglich zu machen.

2.9 Meldung von Projektänderungen

Wesentliche Änderungen von genehmigten Maßnahmen (z.B. Änderungen der Örtlichkeit oder sonstige wesentliche technische Projektänderungen), die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, sind unverzüglich schriftlich an die Abwicklungsstelle des Bundes zu melden.

Erfordernisunterschreitungen um mehr als 10 % des genehmigten Gesamterfordernisses zuzüglich 10.000 € oder mehr als 100.000 € sind schriftlich an die Abwicklungsstelle des Bundes zu melden, um eine Reduktion der bestehenden Vorbelastungen zu erwirken. Diese Meldung bewirkt eine Herabsetzung des genehmigten Erfordernisses und der genehmigten Bundesmittel.

Bei Erforderniserhöhungen gelten die Regelungen gemäß 4.4. DFB 2020.

2.10 Meldung der Funktionsfähigkeit

Die BWV-Landesdienststelle hat innerhalb eines Monats nach Erreichen der Funktionsfähigkeit einer Schutzmaßnahme gemäß 10.9 RIWA-T 2016 eine schriftliche Meldung an die Abwicklungsstelle des Bundes zu übermitteln. Bei Instandhaltungs-, Betriebs- und Sofortmaßnahmen ist diese Meldung nicht erforderlich.

2.11 Abrechnungen und Kollaudierungen

Die Abrechnungsunterlagen für die fertig gestellten Maßnahmen sind gemäß Kap. 11 RIWA-T 2016 zu erstellen.

Der Abschluss der Maßnahme ist gemäß 11.6 RIWA-T 2016 vorzunehmen und der Abwicklungsstelle des Bundes anzuzeigen, wobei die nachfolgenden Unterlagen anzuschließen sind:

- Für Instandhaltungsmaßnahmen, die mit Sammelverzeichnis genehmigt wurden (Erfordernis unter 110.000 €):
 - Endabrechnung Stammdatenblatt (Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“ inkl. Verortung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen
 - Rechnungszusammenstellung,
- Für sonstige Instandhaltungsmaßnahmen (Erfordernis größer oder gleich 110.000 €):
 - Endabrechnung Stammdatenblatt (Formblatt „Finanzierungsansuchen“ inkl. Verortung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen
 - Kollaudierungsniederschrift,
 - Rechnungszusammenstellung,
- Für Schutzmaßnahmen (Kleinmaßnahmen), die mit Sammelverzeichnis genehmigt wurden (Erfordernis unter 110.000 €):
 - Endabrechnung Stammdatenblatt (Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“ inkl. Verortung und Controllingdaten), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen
 - Rechnungszusammenstellung,
- Für Sofortmaßnahmen:
 - Endabrechnung Stammdatenblatt (Formblatt „Finanzierungsansuchen“ inkl. Verortung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen
 - Rechnungszusammenstellung

- Für Planungen:
 - Endabrechnung Stammdatenblatt (Formblatt „Finanzierungsansuchen“ inkl. Verortung und Controllingdaten), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen
 - Rechnungszusammenstellung,
- Für Schutzmaßnahmen größer oder gleich 110.000 €:
 - Endabrechnung Stammdatenblatt (Formblatt „Finanzierungsansuchen“ inkl. Verortung und Controllingdaten), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen
 - Kollaudierungsniederschrift,
 - Rechnungszusammenstellung,
 - Bei Vorhaben mit einem Erfordernis größer oder gleich 1.000.000 €: aussagekräftige Fotos mit Fotorechten (siehe Kap. 6 DFB 2020)

Im Zuge der Abrechnung sind die Gesamtkosten des Vorhabens im Endabrechnung-Stammdatenblatt nach den folgenden Kostenkategorien gegliedert zu melden:

- Planungs- und Nebenkosten (z.B. Gutachten, Untersuchungen, örtliche Bauaufsicht)
- Kosten für Grundablösen und Entschädigungen
- Baukosten (Eigenregie- und Fremdleistungen)

Die Abwicklungsstelle prüft die vorgelegten Abrechnungsunterlagen, nimmt die entsprechenden Umstellungen in der Vorhabensdatenbank des Bundes vor und übermittelt anschließend eine schriftliche Endabrechnungsfeststellung an die BWV-L.

Das BMLRT sowie die Abwicklungsstelle des Bundes behalten sich vor, auch nach erfolgter Genehmigung der Abrechnung durch das Land eine Prüfung des Abrechnungsoperates und der Kollaudierungsunterlagen gemäß Kap. 11 RIWA-T 2016 durchzuführen.

3 Mitwirkung des BMLRT

3.1 Mitwirkung bei Planungen

Die Mitwirkung des BMLRT bei Planungsvorhaben umfasst die Festlegung der Planungsziele gemäß Kap. 3 und 4 RIWA-T 2016 (Planungs- und Projektierungsgrundsätze), die Überprüfung der Planungsergebnisse in Bezug auf die Erfüllung der Planungsziele, die Eignung der vorgesehenen Problemlösung (Hochwasserrisikomanagement und Wasserbau), die Variantenentscheidung sowie die Festlegung der weiteren Planungsschritte. Dem BMLRT obliegen dabei die Letztentscheidung in fachlichen Fragen sowie die Feststellung der grundsätzlichen Finanzierbarkeit. Eine Kontrolle von Berechnungen und Konstruktionsdetails durch das BMLRT findet nicht statt.

Die BWV-Landesdienststelle hat dem BMLRT die Inangriffnahme von übergeordneten Planungsvorhaben gemäß Kap. 2.5 RIWA-T 2016 (Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte GE-RM, Generelle Projekte, Vorstudien zu GE-RM und Generellen Projekten sowie sonstige wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen) sowie von Gefahrenzonenplanungen gemäß Kap. 2.6 RIWA-T 2016, vorab schriftlich anzuzeigen. Diese schriftliche Information kann entfallen, wenn das Planungsvorhaben detailliert im Jahresarbeitsprogramm (JAP gemäß 2.4 DFB 2020) ausgewiesen ist.

Das BMLRT teilt der BWV-Landesdienststelle mit, an welchen übergeordneten Planungsvorhaben eine Mitwirkung vorgesehen ist. Bei Bedarf sind dem BMLRT weitere Informationen bereitzustellen. Bei diesen Planungsvorhaben ist das BMLRT über alle wesentlichen Planungsschritte zu informieren, in die wesentlichen Entscheidungen (z.B. durch Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe) einzubinden sowie über den bevorstehenden Abschluss - noch vor der Ausfertigung der endgültigen Planungsergebnisse - zu unterrichten.

Die Ergebnisse der Mitwirkung des BMLRT (Überprüfungen, Festlegungen über weitere Planungsschritte, Variantenentscheidungen, etc.) sind schriftlich (z. B. Niederschriften vor Ort) festzuhalten und durch die BWV-Landesdienststellen dem BMLRT zur Genehmigung vorzulegen.

Die Mitwirkung des BMLRT bei Gefahrenzonenplanungen ist in Kap. 5.3 RIWA-T 2016, in den Technischen Richtlinien für die Gefahrenzonenplanungen sowie in den Bezug habenden rechtlichen und fachlichen Erlässen zur WRG-GZPV des BMLRT festgelegt.

3.2 Vereinbarungen und Vergleiche, Behördliche Vorschriften

Vereinbarungen (Beurkundungen im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens) über die Finanzierung eines Vorhabens, über die Ablösung von Wasserrechten oder Grundstücken, über Fischereientschädigungen (Bauschäden), über die künftige Erhaltung von Regulierungsanlagen, Verwaltungsvereinbarungen mit der WLW, Vergleiche im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen etc., bei denen der Bund als Rechtsträger auftritt oder die für den Bund von grundsätzlicher Bedeutung oder mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind, sowie Verfahren zur Festlegung der Finanzierungsanteile an Bundesflüssen gemäß § 44 WRG 1959 bedürfen der Zustimmung des BMLRT. Das BMLRT behält sich bei Nichteinholung dieser Zustimmung die Entscheidung über die Finanzierung des aus der Vereinbarung bzw. dem Vergleich erwachsenden Aufwandes vor.

Wird die Bundeswasserbauverwaltung (Republik Österreich) geklagt oder ergibt sich die Notwendigkeit, gegen Dritte (AuftragnehmerInnen, Parteien etc.) gerichtliche Schritte einzuleiten, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem BMLRT zwecks Einschaltung der Finanzprokuratur herzustellen.

Sind im Zuge von behördlichen Verfahren Auflagen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen für den Bund (die Republik Österreich) als Rechtsträger des Vorhabens zu erwarten, ist davon das BMLRT unverzüglich, noch vor Erlassung des Bescheides, unter Vorlage der Verhandlungsniederschrift in Kenntnis zu setzen, damit allenfalls eine Berufung durch den Bund veranlasst werden kann. Im Vorlagebericht ist darzulegen, welche Umstände Anlass für die behördlichen Auflagen sind und warum die Auflagen nicht schon bei der Ausarbeitung des Projektes berücksichtigt wurden.

3.3 Lenkungsgremien, Beiräte oder Jurien

Werden im Rahmen nationaler oder transnationaler Vorhaben oder im Zuge von Vergabeverfahren Lenkungsgremien, Beiräte oder Jurien eingerichtet, ist das BMLRT rechtzeitig zu informieren. Die Nominierung eines Vertreters / einer Vertreterin bleibt dem BMLRT vorbehalten.

3.4 Mitwirkung bei EU-kofinanzierten Maßnahmen

Sollen HWRM-Maßnahmen, für die Bundesmittel vorgesehen sind, (teilweise) im Rahmen von Programmen der EU (z.B. LIFE, ETZ, LE) kofinanziert oder in anderen Programmen umgesetzt werden, so ist das BMLRT jedenfalls zeitgerecht zu informieren und in die Projektentwicklung einzubinden. Das Ergebnis der vorgesehenen Kostenbeteiligung bzw. Kostenaufteilung ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Antrag an die Abwicklungsstelle beizulegen.

3.5 Mitwirkung bei Maßnahmen im Rahmen der Grenzgewässerkommissionen

Bei Maßnahmen an Grenzgewässern mit finanziellen Auswirkungen für den Bund, die gemäß § 8 Abs. 1 WBFG aus Bundesmitteln zu finanzieren sind, ist seitens der Länder zeitgerecht vor den jeweiligen Sitzungen der Grenzgewässerkommissionen bzw. Subkommissionen nachweislich (mittels Niederschrift etc.) das Einvernehmen mit dem BMLRT (Abteilung Hochwasserrisikomanagement) herzustellen. Die in den Protokollen und Niederschriften der Kommissionen festgehaltenen Beschlüsse und Vereinbarungen sind für die Finanzierung gemäß WBFG nicht bindend.

4 Beantragung und Genehmigung von Bundesmitteln

Die Bereitstellung von Bundesmitteln für Planungen, Projektierungen und Schutzmaßnahmen sowie Erforderniserhöhungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Davon ausgenommen sind Mittel für Sofortmaßnahmen bis zu einem Betrag von 55.000 Euro, Erfordernisüberschreitungen, die den in 4.4 DFB 2020 genannten Betrag nicht überschreiten, sowie Vorleistungen für Planungen und Schutzmaßnahmen. Als Vorleistungen werden, zusätzlich zu den in Kap. 6.3 und 10.3 RIWA-T 2016 angeführten Maßnahmen, auch die Teilumsetzungen einzelner Maßnahmen anerkannt, die von anderen öffentlichen Auftraggebern für übergeordnete Infrastrukturmaßnahmen des Bundes oder der Länder auf Kosten der BWV ausgeführt werden, sofern sich damit Kosteneinsparungen bzw. Synergien für bereits geplante Schutzmaßnahmen der BWV ergeben und diese innerhalb von drei Jahren finanziell genehmigt werden.

Eine Genehmigung beinhaltet die Anerkennung des veranschlagten Erfordernisses und die Bewilligung eines Bundesbeitrages oder einer Bundesleistung und stellt somit die Voraussetzung für die Zuteilung von Bundesmitteln bis zur festgelegten Höhe dar. Sie wird den BWV-Landesdienststellen im Wege der Abwicklungsstelle des Bundes schriftlich übermittelt.

Die Bereitstellung von Bundesmitteln für Planungen, Projektierungen und Schutzmaßnahmen kann erst erfolgen, wenn die entsprechenden Finanzierungszusagen der Interessenten und des Landes vorliegen, sowie die Erfassung der damit verbundenen Verpflichtungen und Vorbelastungen der Landesmittel für die Folgejahre, welche durch die zuständige Stelle des Landes verbindlich zu fertigen ist, sichergestellt ist. Zur Erfassung in der Vorhabensdatenbank gemäß 2.2 DFB 2020 sind die erforderlichen Angaben im Stammdatenblatt (Formblatt „Stammdaten-Antrag“ bzw. „Stammdaten-Antrag und Controlling“ lt. Anhang) mit dem Antrag vorzulegen. Die Eingabe in die Vorhabensdatenbank wird durch die Abwicklungsstelle des Bundes veranlasst.

Die Finanzierung von Projektierungskosten an Interessentengewässern ist grundsätzlich gemeinsam mit der Genehmigung der Schutzmaßnahme zu beantragen. Sofern die anerkannten Projektierungskosten 250.000 € übersteigen, ist ein eigenständiger Antrag gemäß § 25 Abs. 7 WBFG möglich. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzeptes (GE-RM), einer vergleichbaren übergeordneten Planung (siehe 4.5 RIWA-T) mit Maßnahmenkatalog oder eines Generellen Projektes.

Die vorzulegenden Unterlagen sind von den BWV-Landesdienststellen zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Dieser gilt als Bestätigung für die technische und fachliche Richtigkeit nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie dafür, dass die Unterlagen den Vorgaben des WBFG, der RIWA-T und der Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T entsprechen, dass die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen sowie dass die Landes- und Interessentenbeiträge sichergestellt sind. Die Prüfung hat unter anderem an Hand der Prüflisten gemäß Anhang zu erfolgen. Das 4-Augenprinzip ist einzuhalten und zu dokumentieren.

Anträge, die gemäß Kap. 2, 3 und 4 DFB 2020 vorzulegen sind, sind so zu erläutern und zu begründen bzw. mit Unterlagen auszustatten, dass eine eindeutige Beurteilung und Entscheidung ermöglicht wird. Die vollständigen Antragsunterlagen sind in digitaler Form an die Abwicklungsstelle zu übermitteln. Vorlagetermine für die Übermittlung von Anträgen an die Abwicklungsstelle werden für jede Sitzung der Kommission Wasserwirtschaft rechtzeitig bekannt gegeben.

4.1 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen

Als Sofortmaßnahmen gelten die in § 2 Ziffer 16 WBFG definierten Maßnahmen nach Maßgabe von Kap. 9.1 RIWA-T 2016. Sofortmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung im Wege der Eingabe in die Hochwasser-Fachdatenbank (HW-FDB) unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigung der Bundesmittel ist umgehend zu beantragen. Sofortmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach dem Hochwasserereignis zu beginnen, andernfalls verfällt die Genehmigung.

Die Sofortmaßnahmen müssen spätestens zwei Jahre nach ihrer Genehmigung abgeschlossen sein.

4.1.1 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro

Für die Genehmigung von Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro ist nach § 3 Abs. 6 WBFG eine Sammelgenehmigung auf Grundlage eines geprüften Sammelverzeichnisses (siehe Formblatt „Sammelverzeichnis Sofortmaßnahmen“ im Anhang) zu verwenden. Dem Sammelverzeichnis sind für jede Maßnahme anzuschließen:

- Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (inkl. Ereignis-ID)

4.1.2 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 110.000 Euro bis 1 Mio. Euro

Die Projektanträge (Einzelgenehmigung) für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 110.000 Euro bis unter 1 Mio. Euro sind als Einzelanträge in einer Projektliste zu beantragen (siehe Formblatt „Projektliste“ im Anhang). Der Projektliste sind für jede Maßnahme folgende Unterlagen anzuschließen:

- Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (inkl. Ereignis-ID)
- Formblatt „Prüfliste Projektgenehmigung“
- Kostenschätzung

Auf Nachfrage der Abwicklungsstelle (Stichprobe) sind ein technischer Kurzbericht, planliche Darstellungen sowie eine detaillierte Kostenermittlung nachzureichen.

4.1.3 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 1 Mio. Euro

Die Projektanträge (Einzelgenehmigung) für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis größer oder gleich 1 Mio. Euro sind als Einzelanträge in einer Projektliste zu beantragen und haben folgende Unterlagen zu enthalten:

- Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (inkl. Ereignis-ID)
- Formblatt „Prüfliste Projektgenehmigung“
- technischer Kurzbericht
- planliche Darstellung
- detaillierte Kostenermittlung

4.2 Antragsunterlagen für Maßnahmen unter 110.000 Euro

Für die Genehmigung von Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro ist nach § 3 Abs. 6 WBFV eine Sammelgenehmigung auf Grundlage eines Sammelverzeichnisses (siehe Formblatt „Sammelverzeichnis Maßnahmen unter 110.000 €“ im Anhang) zulässig. Die Sammelverzeichnisse können örtliche Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen sowie Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen, deren Kostenerfordernis weniger als 110.000 Euro beträgt, beinhalten. Die Beantragung von Rückhaltmaßnahmen gemäß § 5 WBFV und von Planungen im Rahmen von Sammelverzeichnissen ist nicht vorgesehen. Örtliche Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro können auch als Einzelanträge nach 4.3 DFB 2020 beantragt werden.

Die einzelnen Maßnahmen müssen für sich abgeschlossen und innerhalb einer zweijährigen Bauzeit durchführbar sein. Mehrere Maßnahmen an einem Gewässer können zusammengefasst werden.

Dem Sammelverzeichnis sind für jede Maßnahme folgende Unterlagen anzuschließen:

- Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“ inkl. Verortung bei Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen
- Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“ inkl. Verortung und Controllingdaten bei örtlichen Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen

Die Einhaltung der Bestimmungen des WBFG, der RIWA-T und der Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T, insbesondere das Vorliegen der für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die Sicherstellung der Landes- und Interessentenbeiträge, ist zu überprüfen und mit Unterschrift auf dem Stammdatenblatt / Sammelverzeichnis zu bestätigen.

Die Abwicklungsstelle des Bundes behält sich vor, stichprobenweise auch bei Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 € die Vorlage von darüber hinaus gehenden Projektunterlagen zu verlangen.

4.3 Einzelanträge

Für Vorhaben, die nicht unter 4.1 und 4.2 DFB 2020 fallen, sind Einzelgenehmigungen vorgesehen. Alle Einzelanträge sind zum Stichtag gemäß 4.5 DFB 2020 in einer Projektliste (siehe Formblatt „Projektliste“ im Anhang) zusammenzufassen.

Dem Einzelantrag sind für jedes Vorhaben folgende Beilagen anzuschließen:

- Formblatt „Finanzierungsansuchen“ inkl. Verortung und Controllingdaten für HWRM-Maßnahmen sowie Planungen und Projektierungen
- Formblatt „Finanzierungsansuchen“ inkl. Verortung für Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen
- Formblatt „Prüfliste Projektgenehmigung“
- Formblatt „Finanzierungsermittlung“ einschließlich Dokumentation
- Ergebnis (Niederschrift) der Mitwirkung des BMLRT gemäß Kap. 3 DFB 2020

Für Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis größer oder gleich 1 Mio. Euro sind zusätzlich vorzulegen:

- vollständiges Projekt gemäß Kap. 7 RIWA-T 2016 als elektronische Fassung im pdf-Format (inkl. Ergebnisse der KNU im xls-Format)
- sämtliche für den Baubeginn erforderliche Bewilligungsbescheide (Wasserrecht, Naturschutzrecht, etc.)
- Schätzgutachten über die Grundbeschaffung gemäß 5.4 DFB 2020
- Formblatt „Presseinformation“
- charakteristische Fotos (einschließlich Formblatt „Bildrechte“ mit Bildquellen und Veröffentlichungsrechten für das BMLRT)

Die Abwicklungsstelle des Bundes behält sich vor, stichprobenweise auch bei Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 1 Mio. € die Vorlage dieser zusätzlichen Unterlagen zu verlangen.

Die „Prüfliste Projektgenehmigung“, mit der die Einhaltung der Vorgaben der RIWA-T bestätigt wird, ist für jedes in der Projektliste aufgeführte Vorhaben auszufüllen und der Abwicklungsstelle des Bundes unterfertigt vorzulegen.

Bei Anträgen auf Finanzierung von Planungen und Projektierungen größer oder gleich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind geprüfte Angebote von befugten und befähigten Personen oder, falls solche Angebote noch nicht vorliegen, detaillierte Kostenschätzungen anzuschließen. Die Art der Vergabe der Planungsleistungen gemäß BVergG 2018 ist anzugeben.

Liegt eine Kosten-Nutzen-Untersuchung (KNU) auf Grundlage einer übergeordneten Planung (GE-RM, Generelles Projekt) noch nicht vor, ist zusätzlich ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gemäß den Richtlinien für die Erstellung von Kosten-Nutzen-Untersuchungen im Hochwasserrisikomanagement des BMLRT anzuschließen. Eine KNU ist bei Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro nicht erforderlich.

Bei Anträgen auf Projektänderungen gemäß 2.10 DFB 2020 (1. Absatz) gilt Vorstehendes sinngemäß.

4.4 Erfordernisüberschreitungen

Eine Überschreitung der bewilligten Bundesmittel ist ohne vorherige Genehmigung durch das BMLRT im Zuge der Vollendung einer Maßnahme nur zulässig, wenn die Überschreitung nicht mehr als 10 % des genehmigten Gesamterfordernisses plus 10.000 Euro, höchstens jedoch 100.000 Euro beträgt. Die hierfür erforderliche finanzielle Genehmigung wird anlässlich der

Kollaudierung erteilt. Dies ist in den Abrechnungsunterlagen und in der Kollaudierungsniederschrift festzuhalten.

Darüber hinaus gehende Erhöhungen des Erfordernisses und damit der genehmigten Bundesmittel sind vor Überschreitung dieser Beträge der Abwicklungsstelle des Bundes zur Genehmigung durch den BMLRT vorzulegen. Diese sind zum Stichtag gemäß 4.5 in einer Projektliste zusammenzufassen.

Die Antragsunterlagen haben den Umfang der Erforderniserhöhung, die Begründung für die Überschreitung sowie Bestätigung der fachlichen Prüfung durch die BWV-L zu beinhalten:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Formblatt „Finanzierungsansuchen“ inkl. Verortung und Controllingdaten (mit aktuellem Erfordernis und aktuellem Finanzplan);
- Positionswise Gegenüberstellung der ursprünglich genehmigten Kostenschätzung und der geänderten Kostenkalkulation (Massen und Preise);
- wenn die Projektänderungen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen: Bescheid, technische Unterlagen, planliche Darstellung.

Die Abwicklungsstelle des Bundes behält sich vor, stichprobenweise auch die Vorlage von darüber hinaus gehenden Projektunterlagen zu verlangen.

4.5 Genehmigung von Bundesmitteln

Anträge auf Gewährung von Bundesmitteln werden gemäß § 3b WBFVG von der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft behandelt. Die Kommission tagt mindestens zweimal pro Jahr und gibt dem/der Bundesminister/in für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Empfehlungen zur Entscheidung über die beantragten Finanzierungen. Die Genehmigung von Bundesmitteln erfolgt durch den/die Bundesminister/in.

Nach der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in erfolgt die Benachrichtigung durch die Abwicklungsstelle an die BWV-L in Form eines Genehmigungsschreibens inkl. einer Liste der genehmigten Vorhaben. Ebenso werden die Interessenten durch die Abwicklungsstelle über die Genehmigung informiert.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Genehmigungsschreibens erstellt und versendet die BWV-L in jenen Fällen, bei denen Interessenten einen finanziellen Beitrag leisten, die Finanzie-

rungsverträge (Mustervertrag siehe Anhang) an die jeweils betroffenen Interessenten. Die unterfertigten Finanzierungsverträge sind innerhalb von drei Monaten auf elektronischem Weg (Scan) an die Abwicklungsstelle zu schicken. Diese Frist gilt auch für die Übermittlung der Nachweise über die Finanzierungszusagen für die Landesmittel von Anträgen gemäß Kap. 4.2 bis 4.4, soweit diese Nachweise nicht schon mit den Antragsunterlagen übermittelt werden konnten.

Abweichend davon sind bei Maßnahmen im Sammelverzeichnis unter 110.000 Euro Finanzierungsverträge (gemäß Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“) bereits vorab vom Interessenten zu unterfertigen. Nach Erhalt des Genehmigungsschreibens nimmt die BWV-L den Vertrag an und übermittelt ihn innerhalb eines Monats auf elektronischem Weg (Scan) an die Abwicklungsstelle.

Einzelanträge gemäß Kap. 4.3, Sofortmaßnahmen gemäß Kap. 4.1 mit einem Kostenerfordernis größer 500.000 Euro sowie genehmigungspflichtige Erforderniserhöhungen gemäß Kap. 4.4 sind zur Behandlung in der Kommission bis zu einer Frist, welche von der Abwicklungsstelle bekanntgegeben wird und in der Regel 75 Tage vor der Kommissionssitzung endet, bei der Abwicklungsstelle vorzulegen. Diese Vorlage besteht aus einer Projektliste (siehe Formular im Anhang) sowie den gemäß Kap. 4.1, 4.3 und 4.4 vorzulegenden Antragsunterlagen.

Anträge für Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro gemäß Kap. 4.2 sind bis zu einer Frist, welche von der Abwicklungsstelle bekanntgegeben wird und in der Regel 49 Tage vor der Kommissionssitzung endet, bei der Abwicklungsstelle in Form eines Sammelverzeichnisses mit den in Kap. 4.2 angeführten Antragsunterlagen vorzulegen.

Anträge für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis bis 500.000 Euro pro Antrag können bis zu einem jährlichen Gesamtrahmen in der Höhe von 10 % der jährlich in Aussicht gestellten Bundesmittel unverzüglich ohne Befassung der Kommission durch den/die Bundesminister/in genehmigt werden. Die Abwicklungsstelle berichtet der Kommission laufend über die genehmigten Sofortmaßnahmen bis 500.000 Euro.

Bei Anträgen für Maßnahmen von besonderer Dringlichkeit (z.B. für Sofortmaßnahmen ab 50 .000 Euro pro Antrag) ist die Befassung der Kommission Wasserwirtschaft im Wege eines Umlaufbeschlusses möglich.

Die Umsetzung von Schutzmaßnahmen hat spätestens zwei Jahre nach Genehmigung durch den/die Bundesminister/in zu beginnen. Bei Bauvorhaben muss innerhalb dieser Frist tatsächlich mit Bauleistungen begonnen werden, andernfalls verfällt die Genehmigung.

5 Festlegung der Finanzierungsanteile des Bundes

Die Finanzierungsanteile des Bundes für die beantragten Maßnahmen sind von den BWV-Landesdienststellen nach den Bestimmungen des WBFG entsprechend der in diesem Kapitel dargestellten Vorgangsweise zu ermitteln, wobei Erhöhungen der Bundesmittel zu Gunsten der Interessenten anzusetzen sind.

5.1 Basis-Finanzierungsanteile

Bei der Anwendung der Bestimmungen des WBFG (§§ 5, 6, 8, 25, 28) ist von folgenden Regel- bzw. Basis-Finanzierungsanteilen auszugehen:

5.1.1 Übergeordnete Planungen

Gefahrenzonenplanungen, Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte (GE-RM), Generelle Projekte und Vorstudien an Bundesgewässern (Bundesflüsse und Grenzgewässer) werden generell zu 100 % aus Bundesmitteln finanziert, an Interessenentengewässern zu 50 % aus Bundesmitteln, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

Sonstige übergeordnete Planungen gemäß 5.4 RIWA-T 2016, die im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen sind, können zu 100 %, ansonsten zu 50 % aus Bundesmitteln finanziert werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln getragen werden.

Vorstudien, die zur Abgrenzung des Planungsumfanges eines GE-RM (Kap. 5.2.5 RIWA-T 2016) bzw. eines Generellen Projektes (Kap. 6.2 RIWA-T 2016) notwendig sind, können als eigene Planungsvorhaben vorab gesondert beantragt oder als Vorleistung vorfinanziert werden.

5.1.2 Schutzmaßnahmen an Bundesgewässern

Grundsätzlich ist bei der Errichtung von linearen Schutzmaßnahmen und Rückhaltmaßnahmen an Bundesflüssen gemäß § 8 Abs. 2 WBFG eine Beitragsleistung der Interessenten (Nutznießer nach § 44 WRG 1959) vorzusehen, wobei von einem Basis-Finanzierungsanteil von maximal 85 % Bund und mindestens 15 % Interessenten ausgegangen wird. Davon ausgenommen

sind Maßnahmen an Bundesflüssen, an denen der Finanzierungsanteil des Bundes durch Wasserrechtsbescheid gemäß § 44 WRG 1959 festgelegt wurde.

Bei der Errichtung von linearen Schutzmaßnahmen und Rückhaltemaßnahmen an Grenzgewässern (Definition siehe Glossar in Kap. 13.2 RIWA-T 2016) ist die Heranziehung örtlicher Uferanrainer zur Beitragsleistung gemäß § 8 Abs. 1 WBFG vorzusehen, wobei von einem Finanzierungsanteil von maximal 85 % Bund und mindestens 15 % Interessenten als Basis-Finanzierung ausgegangen wird.

Der anzuwendende Basis-Finanzierungsanteil ist entsprechend dem Anteil der nicht schutzwürdigen Flächen an der gesamten geschützten Fläche gemäß den in 5.2 DFB 2020 festgelegten Regelungen zu reduzieren. Diese Reduktion kann bei linearen Schutzmaßnahmen bis zu 5 Prozentpunkte betragen, bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen bis zu 2,5 Prozentpunkte.

Maßnahmen an Bundesgewässern, für die die Republik Österreich als Bewilligungswerberin und Rechtsträgerin auftritt (Kap. 1.3.2 RIWA-T 2016) und Maßnahmen an Grenzgewässern, die ausschließlich der Gerinnestabilisierung, der Erhaltung der Flussmorphologie oder der Sicherstellung konsensgemäßer Durchflussmengen an Grenzgewässern dienen, können zur Gänze aus Bundesmitteln finanziert werden.

5.1.3 Lineare Schutzmaßnahmen an Interessentengewässern

Für die Errichtung von linearen Schutzmaßnahmen (Schutz- und Regulierungsbauten) an Interessentengewässern sind die Basis-Finanzierungsanteile von 40 % Bundes-, 40 % Landes- und 20 % Interessentemitteln gemäß § 6 Z 1 WBFG maßgeblich.

Unter Beachtung der in Kap. 4 der RIWA-T 2016 festgelegten Planungs- und Projektierungsgrundsätze sind entsprechende Zu- und Abschläge gemäß den in 5.2 und 5.3 DFB 2020 festgelegten Regelungen anzuwenden. Der Basis-Finanzierungsanteil des Bundes kann dadurch bis auf 35 % vermindert bzw. bei entsprechender Vergrößerung bzw. Verbesserung der Überflutungsflächen oder bei starker Geschiebeführung bis auf 50 % erhöht werden. Bei kombinierter Anwendung der Zuschläge gemäß 5.2 und 5.3 DFB 2020 ist der Finanzierungsanteil des Bundes für die Errichtung von linearen Schutzmaßnahmen (Schutz- und Regulierungsbauten) an Interessentengewässern mit maximal 50 % beschränkt.

Für Sohlstufen und Sohlrampen (§ 6 Z 3 WBFG) und für Maßnahmen an Gewässern, deren natürliche Bettbreite 10 m übersteigt, (§ 6 Z 1 WBFG) ist grundsätzlich der Basis-Finanzierungsanteil für lineare Schutzmaßnahmen maßgeblich, wobei die Zu- und Abschläge gemäß 5.2 und 5.3 DFB 2020 anzuwenden sind.

5.1.4 Hochwasserrückhaltemaßnahmen an Interessentengewässern

Bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen an Interessentengewässern ist gemäß § 5 Abs. 1 WBFG der Basis-Finanzierungsanteil von 50 % Bund maßgeblich.

Der anzuwendende Finanzierungsanteil ist entsprechend dem Anteil der nicht schutzwürdigen Flächen an der gesamten geschützten Fläche gemäß den in 5.2 DFB 2020 festgelegten Regelungen zu reduzieren. Diese Reduktion kann bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen bis zu 2,5 Prozentpunkte betragen.

Als Niederwasseraufbesserungen im Sinne von §5 Abs. 3 WBFG gelten nur Maßnahmen, deren Wirksamkeit über die gesamte Niederwasserperiode sichergestellt ist, z. B. Maßnahmen bei Seeausrinnen.

5.1.5 Kombinierte Maßnahmen an Interessentengewässern (Mischschlüssel)

Bei Vorhaben an Interessentengewässern, die aus linearen Schutzmaßnahmen und Hochwasserrückhaltemaßnahmen bestehen, sind zunächst die anteiligen Kosten der Maßnahmenbestandteile (Kosten, die den linearen bzw. Rückhaltemaßnahmen zuzurechnen sind) festzulegen.

Die Basis-Finanzierungsanteile sowie die Zu- bzw. Abschläge gemäß den in 5.2 und 5.3 DFB 2020 festgelegten Regelungen sind auf diese Kosten anzuwenden. Daraus ist der Finanzierungsanteil des Bundes als Mischschlüssel für das Vorhaben festzulegen. Bei signifikanten Änderungen des Kostenverhältnisses zwischen linearen und Rückhaltemaßnahmen ist der Mischschlüssel anlässlich der Abrechnung des Vorhabens anzupassen.

5.1.6 Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen, Sofortmaßnahmen (ohne Kostenbeschränkung) sowie Maßnahmen in Sammelverzeichnissen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro

Bei allen Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen (ohne Kostenbeschränkung), bei Schutz- und Regulierungsmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro, die in einem Sammelverzeichnis vorgelegt werden, sowie bei allen Sofortmaßnahmen sind folgende Basis-Finanzierungsanteile anzuwenden:

- an Bundesgewässern (Bundesflüsse und Grenzgewässer): 70 % Bund und 30 % Interessenten;
- an Bundesgewässern, für die die Republik Österreich als Bewilligungswerberin und Rechts-trägerin auftritt, können Instandhaltungs-, Betriebs- und Sofortmaßnahmen gemäß Kap. 1.3.2 RIWA-T 2016 zur Gänze aus Bundesmitteln finanziert werden;

- davon abweichende Beitragsleistungen, wenn sie für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 44 WRG 1959 festgelegt wurden;
- an Interessentengewässern: Drittelfinanzierung zwischen Bund, Land und Interessenten.

5.2 Abschläge für Verluste bzw. Zuschläge für Vergrößerung von Überflutungsflächen

Bei der Festlegung der Finanzierungsanteile des Bundes für Schutzmaßnahmen (lineare Maßnahmen, Hochwasserrückhaltemaßnahmen) sind die in Kap. 4 der RIWA-T 2016 festgelegten Planungs- und Projektierungsgrundsätze zu beachten. Abschläge sind für die durch lineare Schutzmaßnahmen verursachten Überflutungsflächenverluste beim Bemessungsereignis vorzusehen. Ein Überschreiten der im WBFVG vorgegebenen Höchstsätze der Bundesanteile ist durch die Anwendung der Zuschläge (soweit keine Abschläge anzuwenden sind) nicht möglich. Eine Ausnahme bilden Zuschläge für die Vergrößerung der Überflutungsflächen bei Maßnahmen an Interessentengewässern, da hier der höhere Finanzierungsanteil für Hochwasserrückhaltemaßnahmen die Obergrenze bildet.

Die Ermittlung der Finanzierungsanteile kann für mehrere Bauabschnitte auf Basis eines Generellen Projektes erfolgen, wenn die betreffenden Bauabschnitte innerhalb von 10 Jahren bei der Abwicklungsstelle zur Finanzierung eingereicht werden. Ein realistischer Zeitplan für die Umsetzung der Bauabschnitte ist beim Erstantrag vorzulegen. Die Abwicklungsstelle des Bundes kann diesen Finanzierungsanteil gegebenenfalls korrigieren, wenn die im Generellen Projekt vorgesehenen Folgebauabschnitte nicht realisiert werden oder sich zeitlich stark verzögern.

Folgende Vorgangsweise ist bei der Ermittlung des Finanzierungsanteiles für Schutzmaßnahmen einzuhalten (siehe Formblatt im Anhang):

1. Ermittlung der Vorteilsfläche

Die Vorteilsfläche ist die Gesamtfläche der durch die Schutzmaßnahmen beim Bemessungsereignis geschützten und damit als Abfluss- und Rückhalteräume verlorengehenden Überflutungsflächen (Differenz der Überflutungsflächen beim Bemessungsereignis vor und nach der Errichtung der Schutzmaßnahme);

1a. Ermittlung der Vorteilsflächen bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen

Durch Rückhaltebecken bedingter Schutz von nicht bebauten rot-gelben Funktionsbereichen (bzw. HQ₃₀-Überflutungsflächen) zwischen dem Rückhaltebecken und dem obersten Siedlungsraum wird für die Ermittlung der Vorteilsfläche und damit bei der

Flächenbilanz nicht berücksichtigt, soweit diese Flächen die Fläche der Rückhaltebecken nicht übersteigen. Ebenso wird der Entfall von Überflutungsflächen, der sich durch die Wirkung von Rückhaltemaßnahmen flussab über den Siedlungsraum des beantragenden Interessenten hinaus ergibt, für die Ermittlung der Vorteilsfläche und bei der Flächenbilanz nicht berücksichtigt.

2. Ermittlung jener Teile der Vorteilsfläche, die gemäß Kap. 4.2 und 4.9 RIWA-T 2016 eine Abminderung des Bundesanteiles bewirken

rot-gelbe Funktionsbereiche gemäß WRG-GZPV (aktueller Stand), wobei Flächen, die bereits vor dem 1.7.1990 bebaut waren, davon in Abzug zu bringen sind; sind rot-gelbe Funktionsbereiche auf Grundlage von Gefahrenzonenplanungen nicht vorhanden, sind dafür ersatzweise (längstens bis 22.12.2027) die HQ30-Überflutungsflächen heranzuziehen.

3. Ermittlung der Vergrößerung bzw. Verbesserung der Überflutungsflächen (retentionsfördernde und ökologische Ausgleichsmaßnahmen gemäß Kap. 4.2 und 4.3 RIWA-T 2016)

3a. neue Überflutungsflächen beim Bemessungsereignis sowie bestehende Überflutungsflächen, bei denen im Zuge der Maßnahmenumsetzung durch Anhebung des Wasserspiegels um mindestens 0,2 m das Überflutungsvolumen wesentlich vergrößert wird;

3b. zusätzliche Flächen, die eine **Aufweitung des Gewässerbettes** (siehe Glossar RIWA-T 2016) bewirken (maximal bis zum HQ₁) und zum Erreichen des ökologischen Zielzustandes gemäß WRG 1959 beitragen bzw. die morphologischen Voraussetzungen dazu schaffen, werden für die Flächenbilanz mit dem Faktor 3 multipliziert; Voraussetzung dafür ist ein positives (Prognose-)Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerökologie;

4. Zur Bestimmung des Zu-/Abschlagsfaktors (F) ist folgende Flächenbilanz anzuwenden

- Vorteilsfläche (Gesamtfläche der beim Bemessungsereignis geschützte Überflutungsflächen lt. Pkt. 1 und 1a)
- abzüglich der gesamten Flächen lt. Pkt. 2, die eine Abminderung des Bundesanteiles bewirken
- plus Gesamtfläche der Ausgleichsflächen lt. Pkt. 3
- dividiert durch die Vorteilsfläche (Gesamtfläche der beim Bemessungsereignis geschützten Überflutungsflächen lt. Pkt. 1 und 1a).

Der Zu-/Abschlagsfaktor (F) ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.

5. Ermittlung der Finanzierungsanteile entsprechend dem Zu-/Abschlagsfaktor (F)

Ein Zu-/Abschlagsfaktor (F) von

- 0,50 bewirkt eine (maximale) Abminderung des Bundesanteiles von 5 % bei linearen Schutzmaßnahmen und von 2,5 % bei Rückhaltemaßnahmen;
- 1,00 bewirkt keine Abminderung des Bundesanteils;
- 1,50 bewirkt bei Schutzmaßnahmen an Interessentengewässern einen (maximalen) Zuschlag zum Basis-Finanzierungsanteil des Bundes von 10 %.

Zwischen den angegebenen Werten ist der Finanzierungsanteil in Prozent linear zu interpolieren und auf eine Nachkommastelle zu runden.

Schutzmaßnahmen mit einem Zu-/Abschlagsfaktor (F) unter 0,50 können vom Bund nur dann finanziert werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme monetär belegt werden kann, d.h. wenn das Nutzen-Kosten-Verhältnis gemäß der Richtlinie für Kosten-Nutzen-Untersuchungen im Schutzwasserbau (Teilbilanz 1) größer oder gleich 1 ist.

Bei der Festlegung der Finanzierungsanteile ist das Formblatt „Ermittlung der Finanzierungsanteile“ (siehe Anhang) zu verwenden. Alle Zu- und Abschläge sind im Antrag nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

5.3 Geschiebebedingte Mehrkosten

Bei Schutzmaßnahmen an stark geschiebeführenden Interessentengewässern (dies entspricht den Leitprozessen „schwacher fluvialer Geschiebetransport“ und „starker fluvialer Geschiebetransport“ gemäß „Leitfaden für die Harmonisierung von Bemessungsereignissen“) können geschiebebedingte Mehrkosten mit einem erhöhten Bundesmittelanteil (60%) finanziert werden. Kosten für Maßnahmen zur großräumigen Verbesserung des Feststoffhaushaltes an diesen Gewässern gelten, wenn sie auf einer übergeordneten Planung beruhen, als geschiebebedingte Mehrkosten gemäß 4.4 RIWA-T 2016.

Daraus wird ein Mischschlüssel für die gesamte Maßnahme gebildet. Dieser kann maximal um 10 Prozentpunkte höher sein als der Basis-Finanzierungsanteil bei Linearmaßnahmen an Interessentengewässern.

Bei Interessentengewässern mit dem Leitprozess „starker fluvialer Geschiebetransport“ gemäß „Leitfaden für die Harmonisierung von Bemessungsereignissen“ (siehe 13.3 RIWA-T 2016)

können die geschiebedingten Mehrkosten bei Linearmaßnahmen alternativ mit einem Zuschlag von 5 Prozentpunkten auf den Basis-Finanzierungsanteil bei Linearmaßnahmen für die Gesamtkosten des Projektes pauschal abgegolten werden.

5.4 Obergrenzen für die Finanzierung der Grundbeschaffung

Die Kosten für die Grundbeschaffung werden generell nur bis zum ortsüblichen Verkehrswert als finanzierungsfähige Kosten anerkannt. Die Verkehrswertermittlung hat auf Grundlage eines Schätzgutachtens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu erfolgen und ist nachvollziehbar darzustellen. Liegen die Grundeinlösekosten eines Vorhabens unter 50.000 Euro, können auch Schätzgutachten eines Sachverständigen des Landes herangezogen werden.

Nicht finanzierungsfähig sind über den ortsüblichen Verkehrswert hinausgehende Kosten (z.B. Akzeptanzzuschläge).

Alle unterfertigten Grundeinlöseverträge bzw. Übereinkommen müssen vor der Beantragung von Bundesmitteln bei der BWV-L vorliegen.

5.5 Verrohrungen / Eindeckungen

Die Neuerrichtung oder Instandsetzung von Verrohrungen und Eindeckungen von Gewässern ist nur in begründeten Zwangssituationen gemäß 4.11 RIWA-T 2016 finanzierungsfähig. Der Basis-Finanzierungsanteil des Bundes für die Neuerrichtung und Instandsetzung beträgt bei Maßnahmen an Bundes- und Interessentengewässern max. 33 1/3 %. Die Abschläge gemäß 5.2 DFB 2020 sind anzuwenden.

Straßenquerungen und Durchlässe fallen nicht unter diese Regelung, sofern sie auf kürzest möglicher Länge verrohrt oder eingedeckt sind, einen ausreichenden Querschnitt aufweisen und die biologische Durchgängigkeit nicht gefährden.

5.6 Sonstige Förderungen

Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus EU-Programmen gefördert werden oder für die sonstige Förderungen (z.B. Naturschutz) in Anspruch genommen werden, reduzieren sich die finanzierungsfähigen Kosten um den Betrag der gewährten Förderungen.

Die darüber hinaus gehenden Kosten werden nach den festgelegten Finanzierungsanteilen aufgeteilt.

5.7 Sonderbeiträge

Sind neben den örtlichen Interessenten, die als Antragsteller für das Vorhaben auftreten, weitere Nutznießer (z.B. Straßen- oder Bahnbetreiber, Energieversorgungsunternehmen oder andere Betriebe) vorhanden, deren Anteil am verhinderten Schaden beim Bemessungsereignis mehr als die Hälfte des durch das Vorhaben insgesamt verhinderten Schadens gemäß Kosten-Nutzen-Untersuchung beträgt, so sind diese zur Leistung eines Sonderbeitrages heranzuziehen. Die Höhe dieses Sonderbeitrages hat sich an dem Anteil am verhinderten Schaden und der Höhe des Interessentenbeitrages zu orientieren. Für diese Vorhaben reduzieren sich die finanzierungsfähigen Kosten um die Sonderbeiträge.

Ein Sonderbeitrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor der Beantragung von Bundesmitteln, zwischen dem Interessenten bzw. der BWV-L und dem Nutznießer schriftlich zu vereinbaren.

5.8 Einnahmen bei Vorhaben der BWV

Einnahmen aus Materialentnahmen auf öffentlichem Wassergut (Verkauf von Schotter, Kies, Sand etc.), die im Zuge von flussbaulichen Maßnahmen entstehen, sind zugunsten des Bundesanteiles beim jeweiligen Vorhaben zu vereinnahmen.

Alle im Rahmen von Vorhaben der Bundeswasserbauverwaltung vereinnahmten Bundesmittel bzw. anfallende Zinserträge sind im Rahmen der Finanzmeldungen gemäß 2.7 DFB 2020 einmal jährlich zum Jahresabschluss als „Einnahmen Bund“ zu melden. Dabei ist auch anzuführen, von welchen Vorhaben diese zusätzlich gebuchten Einnahmen stammen.

5.9 Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss

Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss (siehe Kap. 4.13 RIWA-T 2016) sind nur dann finanzierungsfähig, wenn

- eine Förderung aus anderen Förderprogrammen (z. B. LE 2014-20) nicht möglich ist und
- sie im Zusammenhang mit einer einzugsgebietsbezogenen Planung an einem Gewässer stehen und/oder
- wenn sie im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes gemeinsam mit anderen Maßnahmen unter aktiver Einbeziehung der Gemeinden, der Landwirtschaft und der (örtlichen/überörtlichen) Raumplanung umgesetzt werden.

Zusätzlich zu den gemäß 4.3 DFB 2020 für Einzelanträge vorzulegenden Unterlagen sind für Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss folgende Unterlagen bei der Abwicklungsstelle des Bundes einzureichen:

- Einzugsgebietsabgrenzung/Gebietskulisse (Plan)
- Gefahrenhinweiskarte Oberflächenabfluss (z.B. Fließwegkarte)
- Maßnahmenbeschreibung Wasserbau (Rückhaltebecken, Schlammrückhalt, etc.)
- Maßnahmenbeschreibung Landwirtschaft (Mulch- und/oder Untersaat, Anpassung der Bewirtschaftung, etc.)
- Maßnahmenbeschreibung Raumplanung und Flächenwidmung (Berücksichtigung des Oberflächenabflusses bei der Flächenwidmung, bauliche Vorschriften im Bauverfahren, etc.)
- Gesamtbauzeit- und Finanzierungsplan für die Umsetzung aller Maßnahmen
- Katasterplan mit Darstellung der vor / nach 1.7.1990 errichteten Gebäude.

Die Zu- und Abschläge gemäß 5.2 DFB 2020 sind sinngemäß anzuwenden. Gefahrenzonenplanungen stellen keine verpflichtende Voraussetzung für die Finanzierung des Vorhabens dar.

5.10 Sonderbestimmungen bei Absiedlungen

Es können bei einer Absiedlung nur der Zeitwert der Absiedlungsobjekte, welcher gutachterlich festgestellt wurde, sowie die Kosten für Abbruch, Entsorgung und Rekultivierung als finanzierungsfähig anerkannt werden.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Die Zone für die freiwillige Umsiedlung wird durch die Gemeinde im Flächenwidmungsplan (z.B. als „Schutzzone Überflutungsgebiet“) ausgewiesen.

- Die Grundstücke verbleiben im Eigentum des Privaten und sind in Grünland umzuwidmen.
- Ein Bebauungsverzicht ist im Grundbuch als Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes einzutragen.
- Nachdem alle Objekte bis 1 m unter Gelände entfernt wurden, ist eine ordnungsgemäße Rekultivierung des Grundstückes herzustellen.

Um eine Absiedlung überhaupt als Variante in Betracht zu ziehen, muss in einer Variantenuntersuchung die Wirtschaftlichkeit eines passiven Hochwasserschutzes (d.h. der Absiedlung) im Vergleich zum aktiven Hochwasserschutz nachgewiesen werden. Absiedlungen können sowohl als eigenständige Maßnahmen als auch in Kombination mit aktiven Hochwasserschutzmaßnahmen finanziert werden.

Die Kosten für die Absiedlung können mit einem Basis-Finanzierungsanteil von 40 % an Interessentengewässern bzw. 85 % an Bundesgewässern bei der Ermittlung der Finanzierungsanteile mitberücksichtigt werden, wobei für diese Kosten keine Zu- und Abschläge anwendbar sind.

6 Öffentlichkeitsarbeit und Information

6.1 Öffentlichkeitsarbeit

Geeignete Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (Kap. 12 RIWA-T 2016) sind als Bestandteil von HWRM-Vorhaben finanzierungsfähig, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Bundeswasserbauverwaltung (BWV-L) hat bei allen Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich die jeweils aktuell gültigen Regelungen des BMLRT¹ einzuhalten.
- Für die Online-Kanäle des BMLRT sind geeignete Kurztexte und Fotos (mit den Rechten zur Veröffentlichung durch das BMLRT) zur Verfügung zu stellen.
- Die aktuellen Layoutvorgaben des BMLRT sind bei einem Bundesmittelanteil von mehr als 50 % anzuwenden. Sämtliche Dokumente für die Öffentlichkeitsarbeit sind barrierefrei zu erstellen.
- Entwürfe für Broschüren, Flyer, Publikationen und sonstige Druckwerke sowie von Videos, in denen Vorhaben der Bundeswasserbauverwaltung dargestellt werden, sind dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zeitgerecht zur Abstimmung vorzulegen.
- Für Broschüren ist ein Vorwort des/der Bundesministers/in, des zuständigen Landesrates/der zuständigen Landesrätin und der zuständigen BürgermeisterInnen vorzusehen und mit dem BMLRT abzustimmen.
- Präsentationen im Internet und auf Social Media-Kanälen sind dem BMLRT bekannt zu geben. Das jeweils gültige Logo des BMLRT ist aufzunehmen und ein Link zum Internetauftritt des BMLRT www.BMLRT.gv.at ist einzurichten. Für Social Media können auch die BMLRT-Kanäle genutzt werden.
- Von jedem Projekt sind in verschiedenen Projektphasen nach Möglichkeit Videoaufnahmen, jedenfalls aber sehr gute Fotoaufnahmen zu machen und dem BMLRT mit sämtlichen Veröffentlichungsrechten zu übermitteln.
- Presseaktivitäten, Eröffnungs- und Spatenstichfeiern zu Projekten der Bundeswasserbauverwaltung (Instandhaltungs-, Sofort- und Kleinmaßnahmen ausgenommen) sind rechtzeitig mit dem BMLRT abzustimmen. In Pressetexten ist ein Ministerzitat vorzusehen, das vom BMLRT zur Verfügung gestellt wird. Bei Einladungen ist das Logo des BMLRT auf der

¹ www.BMLRT.gv.at/ministerium/publizitaets.html

Vorderseite abzdrukken (siehe Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf www.BMLRT.gv.at) und auch im Namen des BMLRT zur Feierlichkeit einzuladen.

- Öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Initiativen, Medienkooperationen, Flussdialoge, Flussforen etc. mit Bezug zu Vorhaben der Bundeswasserbauverwaltung sowie Mediationen gemäß 12.4 RIWA-T 2016 sind zeitgerecht mit dem BMLRT abzustimmen.

Als finanzierungsfähige Kosten der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit können anerkannt werden:

- Kosten für die Erstellung von Bautafeln, Broschüren, Flyern und sonstigen Publikationen (einschließlich Gestaltung und Druck);
- Kosten für die Erstellung von Videos, Fotos und USB-Sticks;
- Kosten für die Betreuung von projekteigenen Internetauftritten und von Social Media;
- Kosten für die öffentlichkeitswirksame Betreuung von Eröffnungs- und Spatenstichfeiern, etc. (ohne Bewirtung);
- Kosten der Erstellung und Umsetzung von Konzepten für die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht finanzierungsfähig sind Kosten für die Bewirtung (z. B. bei Presseaktivitäten, Eröffnungs- und Spatenstichfeiern, etc.).

Kosten für öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Initiativen, Medienkooperationen, Flussdialoge, Flussforen etc. sowie die Kosten für Mediation können nur nach Zustimmung durch das BMLRT als finanzierungsfähige Kosten anerkannt werden.

Für jede Maßnahme des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) mit einem Kostenerfordernis (Gesamterfordernis) größer oder gleich 1 Mio. Euro sind das ausgefüllte Formblatt „Presseinformation“ und charakteristische Fotos (einschließlich Formblatt „Bildrechte“ mit Bildquelle und Veröffentlichungsrechten für das BMLRT) mit dem Antrag auf Genehmigung im Wege der Abwicklungsstelle (siehe 4.3 DFB 2020) an das Bundesministerium zu übermitteln. Ebenso sind Fotos, die die Maßnahme während der Bauausführung und bei Abschluss des Bauvorhabens dokumentieren, nach Maßgabe des Baufortschrittes an das BMLRT zu übermitteln.

Bei allen Bautafeln sind die jeweils gültigen Regelungen des BMLRT (siehe Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf www.BMLRT.gv.at) anzuwenden. Für HWRM-Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis (Gesamterfordernis) größer oder gleich 1 Mio. € sind die Entwürfe für die Bautafeln vor Baubeginn dem BMLRT zur Abstimmung vorzulegen.

Bei HWRM-Maßnahmen mit einem Gesamterfordernis von größer oder gleich 1 Million Euro sollen die Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit möglichst durch eine Kommunikationsexpertin

/ einen Kommunikationsexperten (mit entsprechenden Nachweisen) oder durch eine geeignete Kommunikationsagentur durchgeführt werden. Das BMLRT ist über die Wahl der Personen bzw. Agenturen rechtzeitig zu informieren.

6.2 Flussraumbetreuung

Die Antragstellung und Genehmigung der Flussraumbetreuung (Kap. 12.6 RIWA-T 2016) hat nach den Bestimmungen des Kap. 4.3 DFB 2020 gesondert zu erfolgen. Die Finanzierungsanteile des Bundes sind gemäß 5.1 DFB 2020 (sonstige übergeordnete Planungen) festzulegen. Für die Finanzierung der Flussraumbetreuung aus Bundesmitteln sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Vorhandensein eines GE-RM oder vergleichbarer übergeordneter Planungen (siehe 4.5 RIWA-T 2016);
- komplexes und umfangreiches Maßnahmenkonzept, das mit dem aktuellen Hochwasserisikomanagementplan und Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan abgestimmt ist;
- vorherige Abstimmung mit dem BMLRT über Zweck, Inhalt und Ausmaß der im Rahmen der Flussraumbetreuung zu vergebenden Leistungen.

6.3 Informationen über Hochwasserereignisse

Informationen über aktuelle Hochwasserereignisse an Bundes- und Interessentengewässern sind möglichst unverzüglich zu erheben und im Wege der Eingabe in die Hochwasser-Fachdatenbank (HW-FDB) bzw. über andere geeignete Informationskanäle (z.B. E-Mail Adresse: hochwasser@BMLRT.gv.at) dem BMLRT bekannt zu geben.

7 Anhang:

Formblätter und sonstige Unterlagen

Nachfolgend wird die Liste der Formblätter und sonstigen Unterlagen angeführt, die im Rahmen der Beantragung der Finanzierung anzuwenden sind:

Formblätter:

- Formblatt „Jahresarbeitsprogramm / Vorschau“
- Formblatt „Projektliste“
- Formblatt „Finanzierungsansuchen“
- Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“
- Formblatt „Prüfliste Projektgenehmigung“
- Formblatt „Sammelverzeichnis“
- Formblatt „Ermittlung der Finanzierungsanteile“
- Formblatt „Presseinformation“
- Formblatt „Bildrechte“
- Mustervertrag

Für die Antragstellung sind ausschließlich jene Formblätter zu verwenden, die von der Abwicklungsstelle des Bundes zum Download² zur Verfügung gestellt werden.

² www.umweltfoerderung.at/hochwasserschutz

Tabellen

Tabelle 1: Bundesmittelanteile nach Maßnahmen- und Gewässerart

Art der Maßnahme	Bundesgewässer	Interessentengewässer
Planungen: GZPL, GE-RM, Generelle Projekte, Vorstudien, sonstige übergeordnete Planungen	100 %	50 %
Lineare Maßnahmen Basis-Finanzierungsanteil Zu- /Abschläge	85 % bis zu -5 %	40 % von -5 % bis +10 %
HW-Rückhaltemaßnahmen Basis-Finanzierungsanteil Abschläge	85 % bis zu -2,5 %	50 % bis zu -2,5 %
Geschiebebedingte Mehrkosten Pauschale bei Gewässern mit Leitprozess „starker fluviatiler Geschiebetrieb“	-	pauschal +5 %
Geschiebebedingte Mehrkosten Misch- schlüssel	-	60 % mit Nachweis bis 50 %
Verrohrungen – Basis-Finanzierungsanteil Abschläge	33 1/3 % bis zu -5 %	33 1/3 % bis zu -5 %
Instandhaltung	70 %	33 1/3 %
Maßnahmen mit Kostenerfordernis unter 110.000 Euro	70 %	33 1/3 %
Sofortmaßnahmen	70 %	33 1/3 %

Anmerkungen zu Tabelle 1:

- Bundesgewässer = Bundesflüsse und Grenzgewässer
- 100 % Bundesmittel für Planungen an Bundesgewässern sowie für Planungen, die im vorwiegenden Interesse des Bundes liegen.
- Zu- bzw. Abschläge für die Vergrößerung / Verminderung von Überflutungsflächen gemäß 5.2 DFB 2020
- Basis-Finanzierungsanteil bei Interessentengewässern unabhängig von der Gewässerbreite

Abkürzungen

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz
BWV	Bundeswasserbauverwaltung
BWV-L	Landesdienststellen der Bundeswasserbauverwaltung
DFB	Durchführungsbestimmungen
Ereignis-ID	(Identitäts-)Nummer des Hochwasserereignisses
GE-RM	Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzept
GZPL	Gefahrenzonenplanung gemäß § 42a WRG 1959
HQ	Hochwasser(abfluss)wert
HW-FDB	Hochwasser-Fachdatenbank
HWRM	Hochwasserrisikomanagement
HW-RMP	Hochwasserrisikomanagementplan
Inkl.	inklusive
JAP	Jahresarbeitsprogramm
Kap.	Kapitel
LE 2014-20	Programm für die ländliche Entwicklung im Zeitraum 2014 – 2020
RIWA-T	Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung
WLV	Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
WRG-GZPV	Gefahrenzonenplanungs-Verordnung gemäß § 42a Wasserrechtsgesetz

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

email@BMLRT.gv.at

BMLRT.gv.at